

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Dachflächenwasser, Übereich-, Filterrückspül- und Reinigungswasser aus der Aufbereitungsanlage Hartmannshof in den Högenbach

Antragsteller: Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn

Die Gemeinde Pommelsbrunn hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das, im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Gemeinde Pommelsbrunn
Rathausplatz 1

vom 07.06. bis 05.07.2021

bei 91224 Pommelsbrunn

Bauverwaltung, Li M, EG
zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf: *nach vorheriger Terminvereinbarung*
Mo - Fr. v. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do. v. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Gemeinde Pommelsbrunn
Rathausplatz 1
91224 Pommelsbrunn

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 20.05.2021


Reimann